

Regierungsbezirk Schleswig.

Wasser-Bauinspektion zu

*Mensberg*

*5203*

Dep. Lit. Pos. des Etats. *5 65* für *1904*.

Umschlag

Nr. *441* der Regierung.

Kostenanschlag *13 Mai 1902*.

zum

Nr. *129* der Bauinspektion.

Geschäfts-Nr. *1047/05*

Vertrage

vom <sup>*15*</sup>/<sub>*20*</sub>ten *März 1905*

mit *der Offiziante Jos. L. Meyer zu Papenburg*

betreffend *die Lieferung eines vorkünftigen Regierens, Dampfes für den Regierungsbezirk Schleswig*

*Vertragssumme 224 000 Mark.*

Abschlägliche Zahlungen zulässig bis zum Betrage von *168 000* Mark.

Sollendungsfrist *9 Monate nach Zustellung d. v. am 7. Oktober 1905*

Betrag der zu leistenden Sicherheit *112 000 M.*, geleistet am \_\_\_\_\_ zurückgegeben am \_\_\_\_\_

Verzugsstrafe *2 1/2 vom Tausend der Vertragssumme für jede volle Woche der Verspätung*

Gewährfrist *6 Lebensmonate*

Frd. Nr.	Betrag des Wertes der Lieferung bzw. der geleisteten Arbeit M Pf		Angewiesene Zahlungen			Bemerkungen
			Betrag M Pf		unter Nummer	



Herbauaufbestimmung

Wasserbau-Inspektion Hamburg

Vertrag Nr. 1441 der Regierung.

Wert 224 000 Mk.

Vertrag Nr. 129 der Bauinspektion.



Hamburg

Zur Herbauaufbestimmung 1,50 A. unterst. z. z. z.  
Zur Grünsandaufbestimmung 74800 A. (in  
Marken: Einheitsmaß und aufeinanderzuzugewogen  
Marken) zusammen.

Hamburg, den 8. April 1905.

Der Bauinspektor

J. Meyer

**Vertrag**

über die Lieferung und abhöflichen Anzeigens

Zwischen der Staatsbauverwaltung, vertreten durch den Königlichen Wasser-Bauinspektor  
J. Meyer in Hamburg, einerseits und der Wasserwerk  
von Jos. L. Meyer zu Papenburg  
andererseits wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig  
nachstehender Vertrag geschlossen.

§ 1.

Das Wasserwerk von Jos. L. Meyer zu Papenburg  
übernimmt die Lieferung und abhöflichen Anzeigens  
für den Regierungsbezirk Schleswig.

Der Gesamtpreis beläuft sich hiernach auf

224 000 Mk.

in Worten: zweihundertvierundzwanzigtausend Mark

§ 2.

Für die Ausführung sind die hier beigehefteten Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Handarbeiten,

- 2) Die besonderen Bedingungen nebst zugehörigen Zeichnungen sind die Lieferung eines nichttragenden Torgewölbes, Langform für den Regierungsbezirk Schleswig,
- 3) das Angebot des Unternehmers vom 5. November 1904,
- 4) die Preisbestimmung und
- 5) 10. Blatt, mit einem Querschnittsplan des Gewölbes nebst zugehörigen Maßstab.

Dieser Vertrag ist ~~zwei~~mal ausgefertigt und zum Zeichen der Genehmigung von beiden Teilen unterzeichnet worden.

Stadburg den 15<sup>ten</sup> März 1905 Rayenberg den 20<sup>ten</sup> März 1905.

Der Königliche Wasser-Bauinspektor.

*J. Meyn*

Der Unternehmer.

*J. L. Meyer*






Vorstehender Vertrag wird genehmigt.

Schleswig, den 30 ten *Meinung* 190 5<sup>er</sup>.

Der Regierungs-Präsident.

*in Wandsb. Wohnung*



*L. P. 1574*

*Stgt.*

**Stempel-Berechnung.**

Der Gesamtwert des Vertragsgegenstandes beträgt . . .	224 000	Mk.
Darunter Materialienwert nach § 1 des Vertrages . . .	224 000	Mk.
Hiervon $\frac{1}{3}$ % Wertstempel . . . . .	247	Mk.
Allgemeiner Vertragsstempel (in der darstellbaren Hälfte)	1	Mk.

Zur Hauptausfertigung 748 Mk.

= Nebenausfertigung 150 Mk.

Rechnerisch richtig.

*August Fleischer,*  
Reg. Mit. *Stamm.*  
Sekretär

# Angebot.

Unter Anerkennung der öffentlich bekannt gemachten „Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen“ sowie der angehefteten

1. allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von *Wahlarbeiten*

2. *der besonderen Bedingungen nach beigefügtem*

3. *Preisverzeichnis*

verpflichtet sich *das* Unterzeichnete, die *Lieferung eines vollständigen*  
*Preiszustandes für die Ausführung der Bauarbeiten im Bezirk Schleswig einzufl.*  
*allen Zubehörs und Maßgaben der beigefügten Zeichnungen und*  
 zu dem in dem umstehenden Verdingungsanschlages unter Nr. 1 bis Nr. *\_\_\_\_\_* ausgeworfenen  
 Preisen zu übernehmen.

Der der Stempelberechnung zu Grunde zu legende Wert der zu liefernden Baustoffe, und zwar in demjenigen Zustande, in welchem sie mit dem Grund und Boden in dauernde Verbindung gebracht werden sollen, ist nachstehend, nach laufenden Nummern geordnet, nach gewissenhafter Schätzung angegeben.

~~\*) Das Unterzeichnete erklärt hiermit, daß sie sich für das abgegebene Angebot solidarisch verbindlich machen und daß von ihm der *\_\_\_\_\_* zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen bevollmächtigt ist.~~

*Tapenburg*, den 5 ten November 1904

Das Unternehmer.

*J. Meyer*

\*) Bei Abgabe eines Angebots seitens eines einzelnen Unternehmers ist dieser ganze Absatz, bei Abgabe eines solchen seitens einer Gesellschaft sind die Worte „daß sie sich für das abgegebene Angebot solidarisch verbindlich machen und“ zu streichen.



# Verdingungs-Anschlag

betreffend

die Lieferung eines eisernen Dampfmaschinen  
für den Regierungsbezirk Schleswig.

Zfd. Nr.	Zfd. Nr. des Kostenanschlages	Vordersatz	Bezeichnung der Arbeiten oder Lieferungen	Preis der Einheit in		Geldbetrag	
				Ziffern M Pf.	Buchstaben	M	Pf.
1	1		eisernen Dampfmaschinen für den Regierungsbezirk Schleswig einschließlich aller Zubehör auf Maßgabe der beizugebenden Zeichnungen und Beschreibung	224000	Zweihundertvierundzwanzigtausend Mark	224000	-
			Zu übertragen:			224000	-

Zfd. Nr.	Zfd. Nr. des Kosten- anschlags	Vorderatz	Bezeichnung der Arbeiten oder Lieferungen	Preis der Einheit in		Geldbetrag		
				Ziffern		Buchstaben	M	Pf.
				M	Pf.			
			Übertrag:				224 000. —	
			Zu übertragen:				224 000. —	







# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.

## § 1.

### Gegenstand des Vertrages.

(1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vorderfätze unterliegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

## § 2.

### Berechnung der Vergütung.

(1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

## § 3.

### Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

(1) Insofern dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2) Auch die Bestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

## § 4.

### Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

(1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

## § 5.

### Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Reiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdingenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.



§ 6.

**Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.**

(1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7.

**Vertragsstrafe.**

(1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B.-G.-B's.

(2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansaß.

§ 8.

**Behinderungen der Bauausführung.**

(1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichlichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9.

**Unterbrechung der Bauausführung.**

(1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — in soweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die, die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadenersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenden Ansprüche auf Schadenersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.



§ 10.

**Güte der Arbeiten oder Lieferungen.**

(1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort, und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts, zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung <sup>Freibau des Königl. Materialprüfungsamtes zu Lichterfelde</sup> ~~in den königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg~~ verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11.

**Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.**

(1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12.

**Fristen für die Beseitigung von Mängeln.**

Wenn

a) die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind oder

b) die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder

c) der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13.

**Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.**

(1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder

b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadenersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen, oder

c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadenersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a) oder b), so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c) entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadenersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadenersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.



(4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgeteilt.

(5) Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

#### § 14.

##### **Ordnungsvorschriften.**

(1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülften und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfizieren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 B. G.-B's.)

(4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräte u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

#### § 15.

##### **Mitbenutzung von Rüstungen.**

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Änderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

#### § 16.

##### **Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.**

(1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

#### § 17.

##### **Krankenversicherung der Arbeiter.**

(1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absätze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse



als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

#### § 18.

##### **Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.**

(1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Anflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angemessenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen, haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülften oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Erstattungsanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

#### § 19.

##### **Aufmessungen während des Baues und Abnahme.**

(1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

#### § 20.

##### **Rechnungs-Aufstellung.**

(1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

#### § 21.

##### **Tagelohnrechnungen.**

(1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzuthellen.

(2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.



§ 22.

**Abchlagszahlungen.**

(1) Abchlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23.

**Schlußzahlung.**

(1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24.

**Zahlende Kasse.**

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25.

**Gewährleistung.**

(1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder der Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26.

**Sicherheitsleistung.**

(1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden. Durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswert sämtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesamtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder bares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6) Hinterlegtes bares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preussischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Anshändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

*1. oder 2. königliche Pfandkammer (Königl. Hofbank)*



(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnauthellscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ans geloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

## § 27.

### Übertragbarkeit des Vertrages.

(1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

## § 28.

### Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

## § 29.

### Schiedsgericht.

(1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozessordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar beteiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.



(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Orte der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in dem im § 1041 der Zivilprozessordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30.

**Kosten und Stempel.**

(1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Postkosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt Capenburg, den 5 ten November 1904

(Der Unternehmer)

Der § 30 Absatz 3 der vorstehenden Bedingungen erhält folgende Fassung:

(3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

Runderlaß vom  
8. August 1901.  
III B 7101.

Anerkannt Capenburg, den 5 ten November 1904

(Der Unternehmer)

Der § 11 der vorstehenden Bedingungen erhält folgende Fassung:

**Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.**

(1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Erfordern Auskunft zu erteilen. Die Verwaltung kann die Leistung einer Abschlagszahlung oder der Schlusszahlung verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt.

Runderlaß vom  
16. Septbr. 1903.  
III A. B. 8148.

(2) Sollte der Unternehmer die ihm aus den Verträgen mit seinen Handwerkern und Arbeitern obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Verwaltung zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt. Geht die Erklärung nicht in der bestimmten Frist ein, so kann der Unternehmer Einwendungen gegen die Ansprüche der Verwaltung gegenüber nicht geltend machen.

Anerkannt Capenburg, den 5 ten November 1904

(Der Unternehmer)



Sonderne Bedingungen.

zum beschränkten Wartung der Lieferung  
eines nichtküstigen Puzzeisensandes  
für den Regierungsbezirk Schleswig.

Für die vorzunehmende Wartung sind  
außer den angefasteten, Allgemeinen Wer-  
kverdingungen für die Lieferung von  
Kautschuk nachfolgende besondere Bedingun-  
gen maßgebend.

§ 1.

Der Gegenstand der Wartung bildet  
die Lieferung eines nichtküstigen Puzzeisensan-  
des nach allen Geboten nach Maßgabe des  
zugesetzten und angefasteten Wartungs-  
Programms.

§ 2.

Die Submittanten haben bis zu dem auf  
den 7. November 1904 im Bureau des Königlichem  
Wasserbauinspektors zu Flensburg (Hoffbrück-  
Straße 6<sup>I</sup>) anzusetzen Wartungsverbot  
Angebot schriftlich unter Einhaltung des vor-  
geschriebenen

geschriebenen Formulare und vor schriftmäßig  
verflossenen eingewöhnen. Das Angebot ist an  
den vorgenannten Wasserbauinspektor zu senden,  
worauf und muß äußerlich die Aufschrift:

„Angebot auf Kanalführung“ tragen.

Dem Angebot sind beizufügen:

1, von maßstäblichen und mit Maßzahlen versehenen  
Zeichnungen:

1 Planansicht,	} Maßstab etwa 1:50.
1 Querschnitt,	
1 Längsschnitt,	
1 Querschnitt,	} Maßstab etwa 1:20.
1 Rappelanlage,	
1 Maschinenzzeichnung.	

2, eine Beschreibung, welche über die anzu-  
wendende Canal des Pfeilerkörpers, der  
Rappelanlage, der Maschine, der Füllma-  
schinen und der Fundamente sowie über  
die pekuniären Forderungen der vorgesch-  
tenen Firmen, über die feingestrichelten  
Maße der gedächelten Einzelkonstruktion,  
sowie über die zur Herstellung kommen-  
den Materialien, namentlich auf die allen  
Einflussigen, Eisen, Pflaster, Holzwerk-  
zeug, Aufschrift gibt;



- 3, eine schriftliche Erklärung, betreffend Sie im Programm geforderten Garantien für die Aufgabefähigkeit und den Pflanzvertrauf,
- 4, die Angabe der Frist für die Fertigstellung des Entwurfs nach § 5 der besond.eren Bedingungen;
- 5, eine Habilitatsbewerbung,
- 6, ein Verzeichnis sämtlicher Inventarien und Pflanzentwürfe.

## § 3.

Für die Züpfelungsverteilung wird eine Frist von 4 Wochen vorbehalten. Der Züpfelung wird auf dasjenige Angebot vorzuziehen sein, welches als das günstigste und zugleich in Abwägung aller in Betracht kommenden Umstände als das zweckmäßigste erscheint.

## § 4.

Insoweit 4 Wochen nach vertretbarem Züpfelungstermin als Unterlage für die Antragsentwürfe bei der Pflanzanweisung Elsenburg in 3 Aufträgen zu berücksichtigen.



- 1, Längsschnitt, Grundriß und Deckplan, sowie Schiffkörper im Maßstab 1:50, zugehörigen Querschnitt mit den ringförmigen Einzelmaßen im Maßstab 1:20,
- 2, Ubersichtzeichnung der Dampfmaschine und Längsschnitt der Dampfmaschinenanlage im Maßstab 1:20,
- 3, Zeichnung der Achskette mit Vorrichtung zum Füllen und Füllveran in anbreitendem großem Maßstab,
- 4, eine ausführliche Beschreibung der Leistungslinien der Dampfmaschine, der Maschinen- und Dampf-Anlage, der Ventile, der elektrischen Vorrichtung u. s. w. nach einem Prozeßschuß der Ingenieurwissenschaften und Reparatur.

Die Zeichnungen können als Ganzes geliefert werden.

### § 5.

Die Fertigstellung der Dampfmaschine mit allen Zubehör auf der Werft der Unternehmung muß innerhalb der im Angebot bezeichneten Fristen ausbleiben, verursacht von der Fälligkeit der Zinsflüsse, Marktschwächen:

für



Für jede Woche der vorerwähnten Fortig-  
stellung wird eine Wertzugsstrafe von  
2,5% der Wertzugssumme für ein Pf.  
gesetzt.

Ergibt sich bei der Abnahme des Werts,  
dass die vorerwähnte Einzahlung  
nicht eingezahlt ist, so soll eine Ab-  
minderung von 3% oder Kündigung der  
Wertzugssumme wie beschuldet  
werden.

Für jedes weitere Hundertstel Überfrei-  
zung bis zu 5% erfolgt dagegen eine  
Zurückzahlung der Wertzugssumme um  
1,5%, während bei einer Überfreizung  
von mehr als 5% die Zurückführung befristet  
ist, die Abnahme überfällig zu werden.  
ganz.

Nach Vorstehendem beauftragt die Abgabe  
wie folgt:

Überfreizung	1-3%	4%	5%
Abzug in % der Wertzugssumme	-	1,5	3

Wird die gewünschte Tagesfrist nicht  
erreicht, so wird derselbe im Abzug gebracht bei  
einer Mindestleistung von 2 bis 5% für jedes  
Hundertstel der Mindestleistung 1% der Wertzugs-  
summe, von 5 bis 10% Mindest-  
leistung



Leistung für jedes erworbene Grundstück.  
 1/2 % der Wertungssumme.

Die Abzüge sind nachstehender zu-  
 sammensetzung verpflichtet:

Grundsteuerleistung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 %
Abzug, % der Wertungs- summe	-	1	2	3	4	6	8	10	12	14 %

Die gleichen Abzüge treten ein, wenn die  
 Maschinen unter den im Programm ange-  
 gebenen Umständen nicht die dort festge-  
 setzte Leistung von 450 indigenen Pferde-  
 kräften vorzieht.

Erim Überprüfen der gemeinschaftlichen  
 Pflanzverbräuf, bezogen auf mit-  
 telgute englische Weinkosten von 7000 W.E.,  
 wird der Weisverbrauch für jede Wein-  
 zu mit der Zahl von 1000 Literabstimm-  
 den multipliziert und der nach dem  
 zeitigen Preisverlauf für den  
 zu Geldwert zu 10 von Hundert Paye-  
 kalkuliert. Die so gewonnenen Sum-  
 men wird von der Wertungssumme  
 in Abzug gebracht. Der Einzelnwert der  
 verschiedenen Dofla ist erforderlichenfalls  
 auf Kosten der Lieferanten zu bestimmen.



## § 6.

Die Bauverwaltung befahl sich das Recht vor, sämtliche Zeichnungen zu den Einzelforderungen des Bauens vor Aufzeichnung zu zeichnen, und den Bau des Verfalls durch einen Bauvertrug zu vermeiden oder zu vermeiden. In auf ihre Kosten übernommen zu haben. Die Bauverwaltung stellt die Zeichnungen zu den Bauverträgen, in welchen zu dem Namen der jeweiligen Gegenstände angefertigt werden, und zu den Kosten während der Arbeitsstunden zu rechnen. Auch sind ihm alle Zeichnungen der Einzelforderungen vor Aufzeichnung vorzulegen.

Die Prüfung und Abnahme des zur Herstellung kommenden Materials erfolgt auf dem Holzmarkt nach dem Hochpreis der Gemeinen Lloyd durch einen seiner Vertreter. Die Kosten der Prüfung und Abnahme trägt der Unternehmer, er hat auf dasjenige bezügliche Abgabe Kostenlos beizubringen. Die auf dem Holzmarkt abgenommenen Materialien sind nach dem ersten Kauf der Bestimmungen zu handeln.

Der Bauverwaltung bleibt vorbehalten.

Am



Am die Abnahme des Materials auf  
 durch einen von Branten geschickten zu  
 lassen; in diesem Falle trägt die die geschick-  
 lichen Posten für diesen Branten.

§ 4.

Der endgültigen Abnahme des fertigen  
 Fahrzeugs wird eine vorläufige der der  
 der Unternehmung vorangeführt, damit Man  
 gel in der Bauart und Überweisung der  
 Schiffes noch auf der Fahrt beseitigt wer-  
 den können. Falls es die Umstände gestat-  
 ten, werden bei der zum Zweck der vor-  
 läufigen Abnahme anzugehörigen der  
 Befehl auf Ermittlungen über den  
 Reklamationsverlauf, die Massenerleichterung  
 und über die sonstigen vorzüglich wer-  
 schreibbaren Leistungen der Schiffes un-  
 stellt werden.

Die Posten dieser Probestufe werden von  
 Unternehmung, die geschicklichen Posten der der  
 der Abnahme beteiligten Branten von der  
 Bauverwaltung getragen.

Die endgültige Abnahme erfolgt in  
 Lönnerburg, nachdem durch eine dazugehörige

und zu



ausgesprochenen Forderungen die Manöverartigkeit  
 des des Schiffes, und damit sind nicht befreit  
 bei der vorläufigen Abnahme gegeben ist,  
 die Fertigkeit, die Genauigkeit der  
 Lebensleistungen und die sonstige Einrichtung  
 verglichen werden sind.

Sie zu dieser Forderung erforderlichen Mann-  
 schaften und Materialien stellt die Communal-  
 tät, den Maschinen der Unternehmung, so-  
 fern diese die unvollständige Heranzüchtung  
 seiner Leute nicht verzögert.

Esst mit dem Zeitpunkte der endgültigen  
 Abnahme geht die Gefahr auf die Communal-  
 tät über. Diese hat jedoch für die Übernehmung  
 das Fortwähren und seiner Teile sofortige  
 Sorge zu tragen, so lange es sich um diese  
 Arbeit und auf ihren Bestand beruht.

§ 8.

Die Leistungen sollen in folgender Ver-  
 minen erfolgen:

- 1) 1/4 der ganzen Wartungskosten, so-  
 bald das Schiff in den Hafen fertig geht,
- 2) 1/4 des gleichen, sobald das Schiff beurlaubt  
 ist.

3) 1/4



3)  $\frac{1}{4}$  Subyl, sobald der Schiffskörper vom  
Kugel gelassen und Maschinen und  
Kessel eingestzt sind und

4) der Rest nach ungueltiger Abnahme.  
Künliche Zustellungen erfolgen durch die  
Königliche Regierung - Hauptkassa in Schles.  
wig oder durch eine von derselben delegirte  
Kassa im Caffanlokal.

Sobald die erste Abflusszustellung von der  
Bauverwaltung gelistet ist, gehen alle fi-  
genbrachte an das Schiff auf die Bauver-  
waltung über; der Unternehmer hat insbe-  
sondere thätig für die Bauverwaltung in  
Parrung. Ein gleiches gilt von allen  
Eilen und Zubehörungen, namentlich  
der Maschinen und dem Kessel, welche dem  
Schiff eingestzt werden und zwar von dem  
Zeitpunkte ab, in welchem ihre Einführung  
erfolgt.

Bei der Beendigung der Schiffzustellung,  
welche innerhalb 4 Wochen nach Einrei-  
fung der Schiffzustellung erfolgen soll, hat  
der Unternehmer in 24 Stunden die Schiff-  
zustellung und in Neuzug eingestzten die  
Zustellungen das Schiff in  $\frac{1}{50}$  oder  $\frac{1}{25}$  der

natürlich



naturlichen Größe, der Maschinen und Puffel-  
Anlage mit dem Kofeyland in  $\frac{1}{10}$  der nat.  
türlichen Größe <sup>zu</sup> vermindern.

Ferner hat der Unternehmer die solent.  
Verpflichtung zur Aufstellung der Puffel-  
anlage, die Antriebsvorrichtung und  
den erforderlichen Kesselbau der Locomotiv-  
verwaltung.

### §. 9.

Wird das Fahrzeug an einem überspan-  
nen Platz gebaut, so muß es der Unter-  
nehmer für die Beförderung nach dem Ab-  
lieferungsboot Sonderburg für seine Ref.  
nung bei einer Anwartschaftsgesellschaft,  
deren Aufsicht an die Eisenbahnverwaltung  
gebunden ist, in einer Höhe  
von mindestens 45% der Vertragssum-  
me gegen die Gefahren der Verschleß-  
schäden und der Abnutzung die Police  
des Abgangs des Schiffes versichern. In die  
Police ist die Eisenbahnverwaltung,  
daß im Bedarfsfalle die Beförderung der Ref.  
leistungssumme durch die Eisenbahn-  
verwaltung zu geschehen hat.

Die



Die Auslieferung gegen Freitagsgabe für die Zeit  
des Exils muß auf dem Betrage der Abfuhrge-  
bühren von dem Unternehmer bewirkt werden.  
Die Bezahlung einer Teilzahlung ist im Falle der  
Beimzahlung vorzulegen

## § 10

Die Geschäftsleistungspflicht (§ 25 der Allgemeinen  
Verkehrsbedingungen) wird mit fast Exorbitanz  
nach der Forderung festgesetzt, daß sie sich über  
mehr als zwölf Wochenmonate nicht er-  
strecken soll:

Gründlich die Befreiung der reisenden dieser  
Zeit vorzuzusetzen, von dem Unternehmer  
zur vorübergehenden Abgabe in den Marktstellen  
der Lebensmittel, so werden dem Unternehmer  
nur nur die Abgaben für Löhne und Liefere-  
re in Rechnung gestellt, reisend für das Ver-  
halten von Marktgängen und Marktgängern.  
von dem Markt außer Absatz bleibt. (zu versch.  
§ 12 der allgemeinen Bedingungen für die Ver-  
sicherung von Handelswaren.)

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Be-  
ginn des Exils für die Dauer der im Ver-  
trag festgesetzten Zeit von Monaten, einen  
Garantienausweis zu stellen, für welchen

ein

ein Monath-lohn von 180 Ab. von der Kaiser-  
salbung bezahlt wird. Für den Thron Thron  
Befestigung ist der Meisterrath der Mitglieder der  
Kammerverwaltung unterstellt.

## § 11.

Die nach § 26 der allgemeinen Verordnun-  
gungen zu festzusetzende Besoldung ist bis  
zum 14. Jänner nach Zustellung der Besoldung  
Königlichen Regierung: General-Kassa in Schleswig  
entweder in Land oder in Württemberg, die  
nächstgelegenen Stadt oder von dem nächsten  
Kreis garantiert sind, einzuzahlen.

Die Rückzahlung der Pension findet erst nach  
vollständiger Abzahlung der Pfandsummen,  
sowie nach, wenn keine anderen Bedingungen an  
den Vermögensstand mit Rücksicht zu machen  
sind.

## § 12.

Für die Besoldung der Löse der von  
Pensionsbesitzern (nach § 29 der Allge-  
meinen Verordnungen) zu ver-  
mehrenden Vergütungen sollen die  
Bestimmungen des Bundesrats des

Minister



Minister für öffentliche Arbeiten vom  
9. Juli 1888 (Centralblatt für Landesverwalt.  
Sind, Jahrgang 1888) maßgebend sein.

Die Befriedigung einer anderen Seite  
von Forderung ist in jedem Falle Sache  
der Partei, welche der Pflichten der  
mann hat.

Flensburg, den 1. Oktober 1904

Der Inspektionsdirektor.

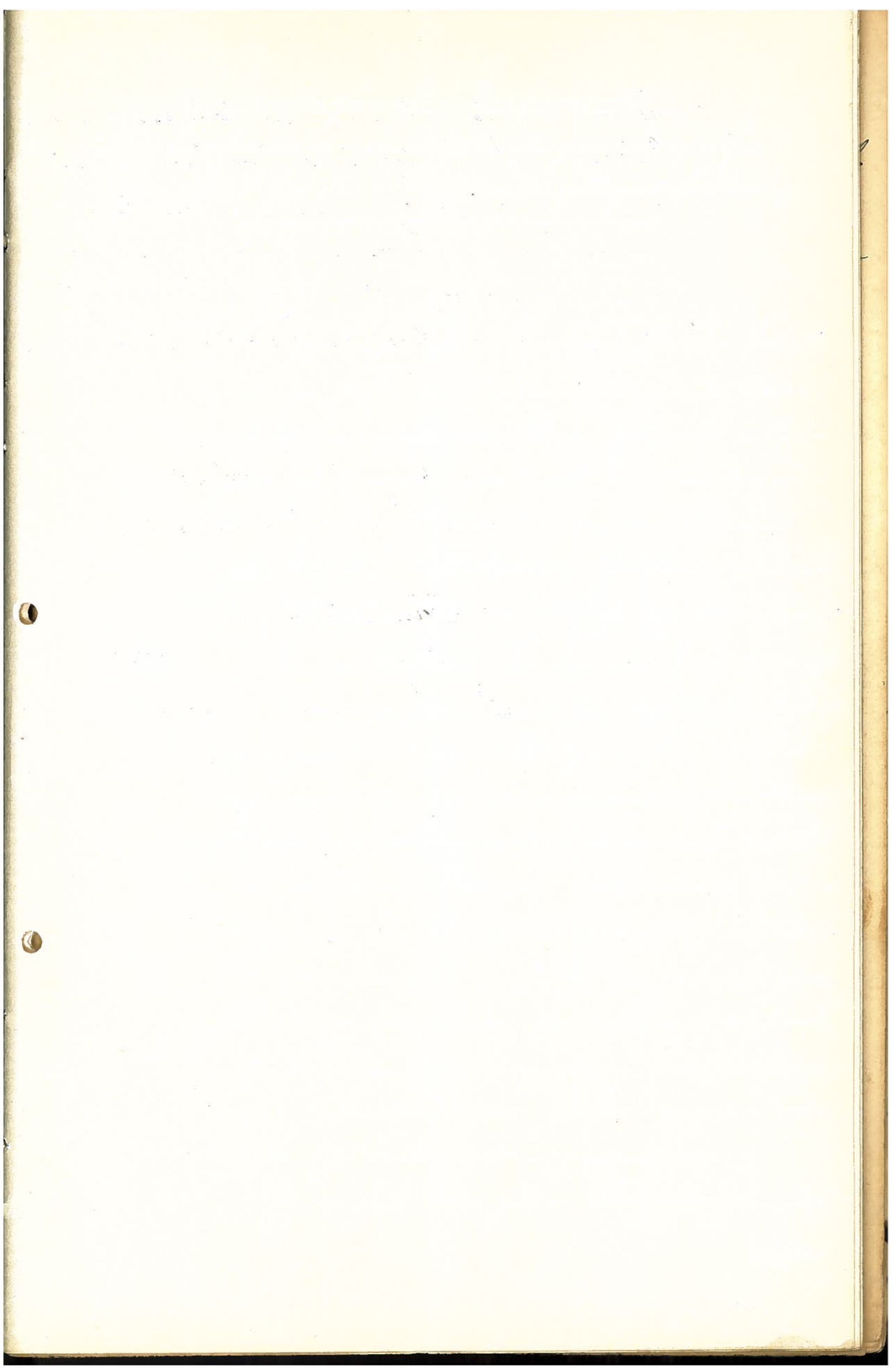
Jensen

Unerkennbar

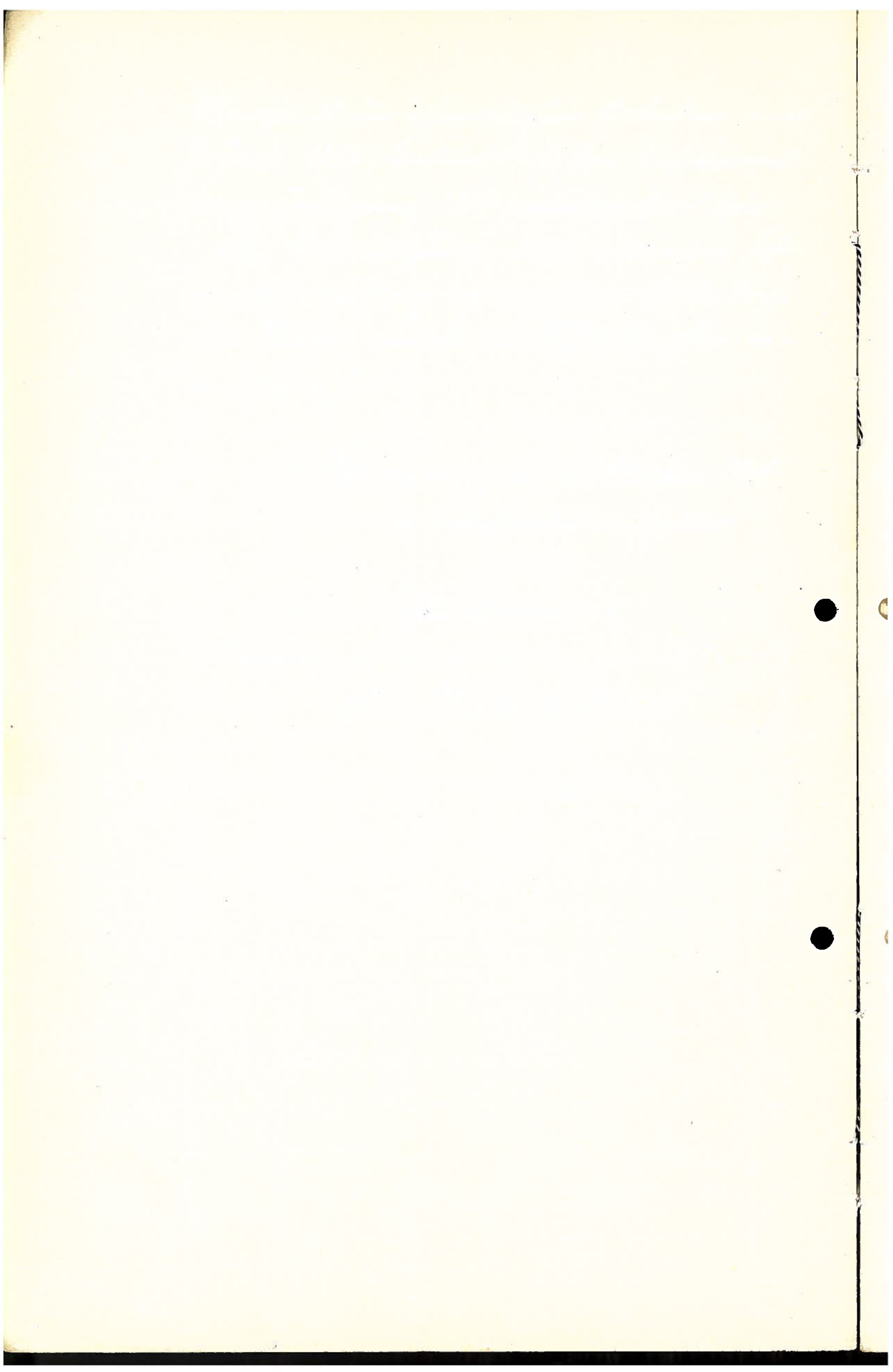
Lapenburg, den 5. November 1904.

Der Unterzeichnete.

J. Meyer







Wardungsprogramm  
zur Lieferung einrichtlichen Patzen.  
Samstag für den Regierungsbezirk Schleswig.

Was zu liefernde Patzen hat den Zweck,  
das im Fahrverhalt einrichtliche Patzen,  
schiff bei einrichtlichen Patzen in dieser  
Zeit zu bringen und als Communität  
und Liebeskammer an der Ost- und  
Westküste Schleswig, Goldkammer zu dienen,  
auf Befehl, den in Gefahr sich befinden,  
Hilfe zu leisten. In diesem Zweck muß  
er fertig sein, wenn für Liebeskammer  
geeignete Form besitzen, ferner so kräf-  
tig gebaut und mit einer so starken  
Masse ausgearbeitet sein, daß er selbst  
in festigen Thoren vollständig manövri-  
erfähig bleibt, das Fahrschiff und den  
Fahrverhalt auf bei ungünstigen  
Witterung einholen kann und imstande  
ist, sich den Eingang zum Pönderbinger  
oder Flambinger Hafen gegen eine  
feste Liebesten zu verriegeln.

Es muß die zum Verfliegen des  
Fahr.



Feuerschiff und zum Niedrigen und Ganges  
 der Yunnan erforderlichen Vorrichtungen  
 vorfallen und ist außerdem zur Aufrechterhaltung  
 von 400 cbm. Fettgut (40 cbm Rinn) und  
 zur Reinigung von Feuerschiffen und Gab.  
 beim mit Fettgut anzurichten.

Eine Gefährlichkeit von 11 Personen in  
 der Mündung im Stillen Wasser und bei ein-  
 igem Gange der Maschine ist von dem  
 Lieferanten zu garantieren, Substanz  
 der Kesselabtrieb für die indigene Kraft  
 und Mündung bei dieser Leistung bei  
 Verwendung einer mittelguten englischen  
 Meinkohle, deren Heizwert etwa 7000 W.E.  
 beträgt.

Die Vorrichtungen sind so einzu-  
 richten, daß mit dem Dampf rasch und sicher,  
 wie es bei den Libras und Latormingbar.  
 kiten erforderlich ist, manöviert werden  
 kann. Es ist daher das Manöver, sowie die  
 Umkehrung der Maschine mittels Dampf-  
 kraft zu bewegen und ein Manöver zu  
 ganz vorzuziehen.

Abmessungen Die Länge des Dampfes in der Wasser-  
 linie ist zu mindestens 35,5 m, seine  
 Breite im Mittelpunkt zu etwa 7,5 m zu

genommen.

Der Eingang soll bei voller Ausrüstung, gefüllten Kuffeln und sollen Einhorn 3, 3 m tragen, wenn das Schiff in die für gewöhnliche Fahrt befindliche Lage gebracht ist. Die Einhornhöhe soll hierbei mindestens 1, 2 m betragen.

Pfiffhorn. Der Kiel ist im anfließenden Teil abwärts wie der Worpstein mit einer starken Eisenkette zu versehen. Um auch im Rückwärtsgehen die Schwere durchzuführen zu können, ist das Lintschiff stark und mit einem Rumpfen, der das Ruder schützt, zu bauen. Der Kiel kann der besseren Manövrierfähigkeit halber als Pfeilspitzekiel ansetzen.

Um das ganze Werk soll ein Pfanzkleid laufen; daselbe muß da, wo die Partonieren übergenommen werden sollen, angegastet oder abgastet werden können.

Pfotter. Die dem Herrn zunächst gelagerten Räder sind als Einmankel für Wasserballast anzusetzen.

Außer 1 Rollschiff und 1 Pfotter im Lintschiff ist der Maschinen- und Passatraum

Jensen



fernerhin die Unterabteilung zur Aufnaf.  
 me der Füllgaskessel beiderseits mit Wasser.  
 Dießen Pflöten abzugießeln. Die Pflöten  
 sind so stark zu bemessen, daß sie den vollen  
 Wasserdruck aufnehmen können, wenn  
 die eine Abteilung voll Wasser und die  
 andere leer ist. Bei Anordnung eines  
 Einbautens ist eine Wand zwischen den  
 beiden als wasserdichte Pflöte anzubilden,  
 dieser Einbaut muß einen nach wasserdicht  
 nachweisbaren Übergang zwischen Kesselraum  
 und Kesselraum wahren. Auf eine kräftige  
 Anstreifung des Schiffes gegen die Gefahr des  
 Einbautes wird besonders Wert gelegt.  
 Die Aballgemeine ist nach Einfügung festzustellen.  
 den und mit den Einbauten zu befestigen.

### Material und Arbeits.

Der Schiffkörper ist in allen Teilen aus  
 deutschem Material herzustellen, es ist  
 harte Eisen. Martin. Flußstahl zu ver-  
 wenden.

Die Festigkeit soll zwischen den  
 Gruppen 41 bis 49 kg/mm liegen und die  
 Dehnung betragen mindestens 20% für  
 Klasse von mehr als 10 mm Stärke, 16%  
 für Klasse von weniger als 10 mm Stärke.

ab

Das Schiff muß feinstes Eisen,  
Material und Zubereitung mindestens dem  
Korpskräften des Germanischen Lloyd für  
die Klasse 100 A K E entsprechen. Mit  
Rücksicht darauf, daß das Schiff auf an der  
Wasserküsten normandat werden soll, ist dem  
Kunstande, daß die Möglichkeit des Befallens  
nicht ausgeschlossen ist, durch entsprechende  
Korpskräften Reinigung zu tragen.

Das Deck über dem Rumpf und über  
aufeinander, der Fußboden in diesen  
Räumen und im Unterraum ist aus Holz.  
Selbst, die übrigen Decken aus Holz.  
Sowohl nachfolgend festzustellen. Alle Kr.

arbeiten sind nach den besten Regeln der Schiffbau  
kunst anzuzuführen. Die zum Schiffbau  
benutzten Eisenteile müssen dünnwandig  
zusammengesetzt und so gelocht werden, daß  
die Kantenlöcher genau aufeinander passen. Risse  
dürfen an denselben nicht vorkommen. Vor  
dem Zusammenbau sind die Ovale sorgfältig  
zu besichtigen, die aufeinander zu  
gehenden Flächen sauber zu reinigen und  
mit Leinwand zu streichen.

Die Kanten müssen die Kantenlöcher voll  
ständig ausfüllen. Die Zusammenbauten

von



den Thilen müssen in solcher Weise fast aufeinander liegen. Lose Klitten sind zu befestigen und durch einen zu ersetzen.

### Austrich.

Der Boden des Pfisses ist anzuzurennen, trocken, und zwar in solchen Fällen, daß die Klittköpfe vollständig getrocknet worden. Dann so ersetzen die Klittköpfe im Innern einen Austrich von Cement. Die Eisenfläulen sind vor der Cementierung auf das sorgfältigste von Rost und Schmutz zu reinigen. Die übrigen Eisenfläulen des Pfisskörpers sind mit einem dreimaligen Ueberstrich aus Eisenpulver; die sichtbar bleibenden Eisenfläulen ersetzen außerdem einen Ueberstrich nach näherer Anweisung. Die der Bekleidung ausgesetzten Holztheile sind dreimal zu ölen, die im Innern des Pfisses dreimal mit Ölfarbe zu streichen.

### Die Ruffel-Oel-Lage.

Die Ruffelanlage ist so groß zu bemessen, daß sie den für die größte vorzuzubereitende Leistung der Pfissmaschine, für die Hauptmaschine, für die Lichtmaschine und die Wasserpumpe gleichzeitig sofort zu liefern im Stande ist, ohne daß

ein Fortschritt zeigen nötig wird. Die Kupfelerze  
 sind in Form von gutartigen gutartigen Kupfererzen  
 zu untersuchen zu können. Falls nicht  
 irgendwelche Gründe entgegenstehen, ist als  
 Kupfererze die einwandfreie Kupfererze  
 selbst mit Flammöfen und Rückföfen  
 Größern anzunehmen. Der Kupfererze  
 ist in diesen Fällen möglichst ein  
 festzustellen und die Länge so zu  
 dass sie von außen und innen zu  
 den zugänglich bleibt. Ebenfalls ist,  
 wenn irgend möglich, die  
 ungenutzte, die hinterste  
 zu vermeiden. Eine  
 das ist in dem  
 Eine Vorrichtung, um  
 Kupfererze mit gleicher  
 zu können, ist vorzuziehen,  
 produktionsmittel.

Die Kupfererze sind  
 Martin" Kupfer zu  
 Festigkeit beitragen sollte,

Muntablauf: 39-45 kg / qmm.

bei 20% Abfuhr,

Lauerablauf: 34-40 kg / qmm

bei 25% Abfuhr.

Alle Hindernisse sind zu beseitigen.

Der



Der Kieblöcher sind gleichzeitig durch beide Klüfte  
zu erfolgen, nachdem diese wieder zusammen-  
gegriffen sind. Die Verwitterung ist möglichst  
mit Frostwasser vorzunehmen. Die Fugen  
der Klüfte sind zu festeln und soweit möglich,  
innen und außen zu verstrichen.

Die Fugenanlage ist mit einem sorg-  
fältig beschafften Abdichtungsmittel und  
mit Normativteilen besser Bauart zu ver-  
sehen.

### Die Pesiffmaschine.

Die Leistung der Pesiffmaschine richtet  
sich:

- 1.) nach der gewöhnlichsten Aufbaumöglichkeit  
von 11 Parzellen,
- 2.) nach der sonstigen programmmäßigen Auf-  
bauweise an die Bauordnung des Pesiff,  
insbesondere auch beim Lieben (Seite 1)
- 3.) nach der weiteren Fortwärtung, dass bei gegebenem  
manfall durch angemessene Vergrößerung  
der Füllung des Zylinder, Zylinder auf  
mindestens 450 indizierte Hubstärken  
gebracht werden kann, falls nämlich die  
Aufbauten zu 1) und 2) nicht schon eine  
gleich oder größere Leistung aufweisen.  
Die Maschine ist als horizontale Zylinder-

Maschine

Maschinen zu arbeiten und mit Obofläusen „  
Kondensation auszusparen. Die muß auch be-  
stimmtes Material bestanden, in jeder Lage  
dadurch auszusparen und unmittelbar dem  
Linsen, die zu einem besseren und be-  
stimmten Extrakt dienen, auszusparen sein.

Die Maschinen, die mit Obofläusen und  
Kondensatoren sowie die Linsen sind gleich  
auszubilden, um mit möglichst wenig Vor-  
satzpunkten auskommen zu können. Die  
Cylinder sollen die besten sein sein.  
Mind. 1/2 Zoll der Hintertrieb-Cylinder ist  
mit einem Dampfmantel zu versehen.

Einem Richter vorzuziehen ist vorzuziehen.  
Die vorzuziehenen Linsen vorzuziehen sind  
sowie ein guter Richter für die besten  
Maschinen sind mit zuzubringen.

Es muß eine Linsenlinie vorzuziehen sein,  
daß die Maschinen in jeder Stellung besser  
ausgehen.

Es ist, selbständige Maschinen vorzuziehen  
für die vom Dampf betriebenen Teile und  
für die Vorrichtung sind vorzuziehen. Die üb-  
rigen Maschinen vorzuziehen sind möglichst  
zu vermeiden. Das abtropfende Öl ist aus-  
zusparen. Die Maschinen muß auch bei

Markstar



stärkster Kraftentwicklung einen raschen, kräftigen Gang besitzen.

Die japanische Klopffirmenanlage ist für die Rohrleitungsindustrie überaus günstig und wird zugänglicher angewendet werden. Der Condensator soll für den Notfall mit einer feinsten Spritzung überprüfbar werden.

Als Probdruck für den Condensator ist 1,5 kg/qcm und für die Cylinder:

Hochdruck = Cyl.	1,4	von dem
Mitteldruck "	0,9	Rohr
Niederdruck "	0,3	Überdruck

in Anwendung zu bringen

### Die Rofor.

### Leitungen und Wassile

Alle Dampf- oder Wasserdampfmaschinen Rofor sind mit Ringen mit bronzernen Flanschen versehen, mit O-Ringen der Länge der Rofor und Ringen, für welche ein zentraler Eisenblech oder Eisenblech ist. Die japanischen Maschinen und Maschinen dieser Rofor sind zu vermeiden. Auf eine gute, mögliche, mögliche gradlinige Führung der Dampfmaschine wird Wert gelegt.

Die Dampfmaschinen Rohrleitungen sind mit einem dichten Wasserwärmschutz zu versehen.

Der

Der oder jeder Kessel muß & getrennt  
selbständige Ventile erhalten; zwischen  
den und den Kessel sind Abflüsse  
zu erhalten, um die Ventile unter Dampf auf-  
heben zu können.

Eine Leitung, um Dampf aus dem Kessel  
in den Condensator führen zu können, soll ange-  
ordnet werden. Ferner müssen die Ventile  
mit Dampf angetrieben, der Frischdampf aus dem  
den Condensator und die in der Dampf- und Rück-  
leitung der Hilfsdampfleitungen Ventilkästen  
mit Dampf angetrieben werden können. Ob  
die Lager der Rollen, der Maschinen und an die Dampf-  
Kessellager sind Kesseldampfleitungen heranzu-  
führen.

Die Ventile der Hilfsmaschinen und Kesseln  
sind möglichst in gemeinsamen Ventilkä-  
sten zu vereinigen.

Alle Dampfdrucke der verschiedenen Kessel, die Dampf-  
maschinen und der Dampfdruckmaschinen sollen einem Wasser-  
druckrohr mit einem, der höchsten Dampfdruck um 5 at.  
übersteigenden Druck unterzogen werden.

Die  
Hilfsmaschinen. Diese sind an die Hauptmaschine anzu-  
schließen oder selbständig zu betreiben.  
den Kesseln, als Hilfsdampf, Circulations-



gängen, welche auf die der Wärmeführung la-  
gen können sind, ferner 2 Pyrisierung  
und 2 Longierung, die mit jedem Keim  
durch Leitung zu verbinden sind, sind  
folgende Hilfsmittel anzuordnen.

1, eine Uebersetzung, welche so eingerichtet  
ist, daß sie alle Circulationsgänge und  
alle Nervenorgane beinhalten werden  
kann. Ferner muß diese Gänge der  
Kapselanlage allein der nötigen Pyris.  
wasser zuleiten können. Sie soll daher  
von außerbordt, aus dem Pyriswasser-  
bank, aus dem Kondensator und aus der  
Uebersetzung der Luftgänge führen  
können.

Sie soll auch sämtliche Röhren, sowie  
auch einen längeren liegen den Lücken  
befestigen können. Das Füllen und  
Entleeren der Frimmbank kann mit dieser  
Gänge oder mit einer besonderen mit-  
getrieben werden.

2, eine Dampfstrahlmaschine zur Kapselge-  
bung von außerbordt, aus dem Kondensa-  
tor und aus dem Pyriswasserbank.

3, eine Dampfstrahlmaschine von großer Luft-  
sammelbarkeit, welche imstande ist von der

Uebersetzung

Vergleichen mit einander, was vor dem Schiff  
und mit gutem Raum das eigene Längen  
Raum.

Die feindliche Fortbewegung sämtlicher  
Züge ist anzugeben.

- 4, ein vollständiger Wasserversorgungsweg.
- 5, eine betriebsfertige elektrische Anlage,  
bestehend aus einer Lichtmaschine von etwa  
65 Volt Spannung, einem auf der Kom-  
mandobrücke aufzuhängenden Dynamo.  
Der zum Aufhängen der Maschine, einer  
an der Mast aufzuhängenden Logenlampe  
zur Beleuchtung des Arbeitsplatzes und der  
mit Öllampen zu bewirkenden Zu-  
nuthausführung aller Schiffsräume.

Einbaugeräte sind in dieser Anlage alle  
erforderlichen Einrichtungen, Puff- und Kessel-  
einrichtungen. Der Dampf dieser  
Maschine ist gesondert auf der Komman-  
dobrücke zu unternehmen und gesondert in dem  
Kondensator zu leiten, während die Dampf-  
zu- und Ableitungen der übrigen Hilfsma-  
schinen möglichst zu gemeinsamer Nutzt-  
kästen zu führen sind.

- 6, eine Wasserpumpe zum Befüllen des Wasser-  
behälters.
- 7, eine Wasserpumpe zum Befüllen des Wasser-  
behälters.



- 9, ein Kumpfenkorreinde wie vor ind, sofern  
 traße nicht auf zum Aufschwimmen und Auf-  
 liegen der Korren benutzt werden kann,  
 eine Kumpfenkorreinde zum Aufschwimmen und  
 Auflegen der Korren;
- 10, eine Vorrichtung, um das Öl das Kondens.  
 wasser so dem Dampfe abzufangen.
- 11, ein Chloriniger, um das abgetroffene  
 und aufgefangene Öl reinigen und wof-  
 malt vorwenden zu können.
- Ferner für die Fatigab- und Vor- Einrichtung:
- 12, ein Kumpfenkorreinde und
- 13, eine Sandgünze.

Die  
Kofflanbinder. Die Kofflanbinder sind so einwirkend zu  
 benutzen, daß ein Kofflankorreinde für 160  
 Leinwandspunden bei voller Klappmesser-  
 stung mitgeführt und bequem unternehmen  
 werden kann

Die  
Yankt.

- Die Yankt sind erforderlich:
- 1, ein Pistonnenwasserbank von 2 ebn. Zufall zu  
 Kofflanbinder; eine Sandgünze ist vorzu-  
 setzen, mittelst deren das Wasser an Deck  
 geföhren werden kann.
- 2, ein Dampfgewässerbank von 5 ebn.

Zufall

- Zufall,
- 3, je ein genügend großer Vorrat an  
Wasser und Feuertrock.
  - 4, ein feingehobener Holzmassenblock zum  
Anschleifen und zum Schleifen, der durch  
ein Kugelhörnchen gefüllt werden kann.
  - 5, 4 Ölsäulen, und zwar je einer  
für Cylinderöl,  
" gutes Öl  
" gereinigtes Abtröpfelöl und  
" unreinigtes Abtröpfelöl.

Sie

Landwirtschaft

Sie Landwirtschaft umfasst Sie sofort.  
Dieser Kessel zum Aufheizen von 400 ebr.  
Füllmaß, welcher auf einem Eisenfuß von 40  
ebr. zusammengesetzt ist; ein Eisenfuß.  
Anweisung, die Rohr und Pfeifen-  
Anlagen und alle anderen dieser Gattung.  
Soll, im mittelsten der Pongrasse die Befäl.  
der von Land aus, bezogen auf den Befehl der  
Kessel der Eisenfüße und von Eisenfüßen  
füllen zu können.

Anweisung zum  
Verfahren.

Zum Einsetzen der Pongrasse ist ein  
Korn von 6000 kg Tragfähigkeit am Fuß,  
muss anzuwenden. Der Ölbeleg soll 1,50 m

über



über die Courtmand hervorragen, der Luftdruck  
auf bid 3, 5 m. über Deck setzen lassen.

Wegen der Oberrückverrichtung siehe Seite 14  
An den Hallen, wo der Raum die Lenden  
übernimmt, muß, wie schon bemerkt, das  
Fangkleid weggeworfen werden kön-  
nen. Die Schiffswand ist für die Befestigung  
von Klößen mit genügend starken Eisankern  
auf Holzunterlage zu machen.

Das Nothdeck ist wegen der Lenden-  
mangelarbeiten möglichst frei von Oberrück-  
den zu halten. An der Rauling sind für  
die nötigen Vorrichtungen zum Aufschie-  
ben der mit gefüllten Tonnen anzubringen.

Am Jinterseiff sind starke Davits anzubrin-  
gen, in welchen die 9 m. langen Pyramonten-  
nen, deren größter Durchmesser 1 m. be-  
trägt, aufgehängt werden können.

Die innere

Einrichtung

Maßnahmen und Längsraum sind so groß  
zu bemerken, daß eine bequeme Ent-  
nung möglich ist.

Ein einfaches, aber solides ausgebautes  
Bajule für sieben Leute mit Deck- und  
Kupfergelenkschiff für 2 Personen ist vor-

zu

zufügen. Die müßigen gemüthlichen Tagelöhner  
 des Aufschlusses und daran ist eine Parole an-  
 zuordnen.

Für die Ausstattung sind folgende Räume  
 erforderlich:

- a, 1 Kajüte für den Schiffsführer,  
 b, 1 " " " Maschinenmeister,  
 c, 1 Kabine " " Heizermann und den  
 Maschinenmeistergehilfen und  
 d, Logis für 8 Säger und Matrosen (wovon  
 1 im Reparatur.)

Die Räume für Schiffsführer, Maschinen-  
 meister, Heizermann und für die Mann-  
 schaft sind sehr einfach eingerichtet, aber voll-  
 ständig nach Schiffsgewohnheit auszuführen.  
 Außerdem dem schon erwähnten Raum für  
 Ueberbringung der Fathgordkoppel etc. ist  
 ein Laderaum von mindestens 10 qm.  
 Grundfläche und 2 m. Höhe für Aufnahmen  
 von Ratten, Vorrathskammern und auch  
 den Feuerschiffen zu bringenden Materialen  
 an geeigneter Stelle anzuhängen.

Es ist zulässig, denselben in den oberen,  
 mittleren Teil eines Kollumbierkastens  
 zu verlegen.

Die Bücher, zwei Aborda I und II mit

Urin

b.  
y  
5.



Umbrechen, sowie die Längswunden und die  
 Spaltwunden können in den Lackstreifen  
 untergebracht werden.

Mit Ölnäpfen des Feig.-Muselins  
 und Linderholzes sind die Fußböden sowie  
 die Wand- und Deckenbekleidung, sowie in  
 1. m. im allgemeinen und bestem Sinne  
 Holz, in der Regel für feine Zwecke und  
 geliebtem Holz, die Vorarbeiten für das  
 fertige Holz zu fertigen.

Alle Holzarten müssen sorgfältig trocken  
 verarbeitet werden. Besonders zu den  
 Eichen, Buchen, Kiefer, Fichte, Tanne, Kiefer  
 Kiefer, Kiefer, Kiefer, Kiefer, Kiefer  
 Holz zu verwenden.

Alle Holzteile müssen sorgfältig bearbeitet  
 und zusammengefügt werden. Die  
 Wand- und Deckenbekleidungen in den  
 Räumen sind in Rahmen und Füllungen  
 zu arbeiten. Pünktliche Kontrolle  
 der sowie die Fußböden sind so zu beaufsi-  
 gen, daß sie, soweit dies zum Kränzen  
 und Aufreissen der rippen Munde  
 nötig ist, ohne Beschädigung des Holzes  
 fortgenommen werden können.

In im Innern des Schiffes befindlichen  
 Holz

Folger sind, soviel nicht geliebt, 3 mal mit  
 Ölfarbe zu streichen. Wand und Decken-  
 Kleidungen sind außerdem, soviel nicht  
 festes Holz zur Verwendigung kommt, zu  
 lackiren.

Zu allen Beschlägen an Türen und Fen-  
 stern, zu den Schlüsselrücken vor den Fenstern  
 u. s. w. so wie zu den Beschlagungsstücken für  
 die Bekleidung ist durchweg Messing zu ver-  
 wenden.

Heinrichs. Auf der Kommandobrücke ist ein Heiner-  
 feind so anzulegen, daß die mit dem Schiff  
 vorzuziehenden Arbeiten vom Heiner-  
 mann gut beobachtet werden können. Von  
 dem Heinerfeind ist durch eine mit Fenstern  
 versehenen Oefenwand ein Barometer  
 abzutrennen.

Flugzeug. An yaffender Halle ist ein starkes Flug-  
 bock mit einer Patent-Flugzeugvorrichtung  
 zu beschaffen.

Kommandofahrer. Für das hintere Deck ist ein Kommandofahrer  
 nach den vorstehenden Bedingungen mitzubie-  
 ren.

Platz



Ofen und Kessel. Für die Abmessungen der Ofen und Kessel gelten die Bestimmungen des Normenbuches Lloyd's. Für die Ofen ist eine leicht fündliche, bewährte Bauart zu wählen.

Maß. Ein reformtes Maß zur Anbringung des Brand und zum Signalisieren ist mitzu-  
liefern. Es ist durch Wandern und Nageln und Verschleißwerk zu verschaffen.

Coole. 2 Kälteboole von 5,5 und 6,5 m Länge mit vollständiger Überweisung, als Wand, Decke, Kissen, Rückengabeln, Regel mit Maß und Rau, Gootanker, Sonnent, Wasserlauf, sind mitzuliefern. Die Coole sind nach dem Diagonalsystem mit unpartei-  
chen, runden Luftkästen zu bauen. Für das Aufheizen und Abfliegen der Coole sind die erforderlichen Vorrichtungen des Fließens des Coole in. f. w. mitzuliefern.

Heizung. Als Heizung ist Dampfheizung und eine Wasserdampfheizung, letztere aufzusuchen, nur, für die Maschinen und Kesselraum vorzuziehen.

Januar

Zusatz. Ein vollständig und vollständiges Inventar  
soll mitzuführen:

a.) Werkzeuginventar

Feinmaßstock, Feilbank, Feilkloten, Feilen,  
Universalschlüssel und gemischliche Schlüsselwerkzeug.  
Schlüssel, für alle vorfindbaren Schlösser und  
Schlüssel, vorfindbare Schlüssel (König - Schlüssel -  
Abdruck) zu ein Werkzeug - Fund. und Hist.  
Kammer, Werkzeuge, eine Eisenkammer mit  
Eisen, eine Eisenkammer, vollständig ab Fein.  
werkzeuge, Ölkammer, Ölwerkzeuge, Pyritzer.  
Schlüssel, Kupfer, Kupferne Plumben für  
den Feinmaßstock, Kupferkammer, Eisenwerk-  
zeuge, vorfindbare Werkzeuge, (: Eisenwerk - Schlüssel -  
Schlüssel - Schlüssel - Schlüssel) eine Schlüsselkammer,  
Kammer, Schlüsselwerkzeuge, Grundrissarbeiten und  
Grundrissarbeiten mit Schlüsselwerkzeugen, eine  
Metallwerkzeuge, eine Goldwerkzeuge, eine Schlüssel, eine  
Schlüsselwerkzeuge, eine Schlüsselwerkzeuge, eine Schlüsselwerk-  
zeuge Schlüsselwerkzeuge, Wasserwerkzeuge, Wasserwerk-  
zeuge und Fundamenten, 1 Satz Wasserwerk-  
zeuge, 10 Stück Wasserwerkzeuge - Eisenwerkzeuge,  
eine Wasserwerkzeuge, eine Wasserwerkzeuge, Wasserwerk-  
zeuge, Wasserwerkzeuge, 4 Wasserwerkzeuge, Wasserwerk-  
zeuge Wasserwerkzeuge, Packungsmaterial und

Werkzeuge



Markzeug zum Woyackau, Pflanz zum Uff,  
 Riffen, Gefäße zum Farba, und Filtbehalten,  
 ein Tifant zum Aufbewahren des Mark.  
 gezeugt sind der kleineren Pappstücker,  
 ein Papp für die Tifantbefestigung.

### b. Werkzeugeten.

Alles zur fertigen Anfertigung erforder.  
 Trefliche Zuwerk: alt Position, Zug und Au.  
 Kolutoren, Wirtflagen, Flagenstock,  
 Signalflagen mit Züfeln, die nötigen Linien  
 und Großen, ein Markes Teflagstock, Rollen  
 und Blaugen, die zur Kanigierung nötigen  
 Zustrimenta, ein Teflagstock um Mund des  
 Mannes und ein besonders guter  
 Kalkzeug, 2 gute Woyackgläser, Horn.  
 meter, Carometer, Uff, Fundus, Rettungs.  
 ringe, Kitzgen, Beschrift, Pflanz n. s. w.

Das Schiff ist gegen den Hoch anflutenden  
 gepflugter Teflag durch einen Fundus zu  
 Kitzgen.

### c. KajütZuwerk

Alles der elektrischen Zubereitung  
 ist ein Potolmuntelung vorzuführen.  
 Ferner Zubereitung für 4 Personen (Kochzeug,  
 metronen, Woyack, Tisch, Stühle, Sack..

letten

bekannt mollenen Stücken und einem Leinwand)

Zur Tischplatte des Kontors:

ein Kaffeebrennisch für 6 Personen,

ein Tischbrennisch für 6 Personen, bestehend in diesen  
Glasen und Porzellanen,

Messerbänke, Salzkrüger,

1 Zuckerdose,

12 Löffelmesser und Gabel,

12 Stappmesser,

12 Teelöffel,

12 Suppenteller,

1 Franzosenbecken,

1 Brotmesser,

4 Tischmesser,

12 Porzellan,

6 Kaffeebrennisch,

1 Urkammer,

12 Kuchenschnittmesser,

6 Messermesser,

1 Plattenschneider,

6 Biergläser,

6 Weingläser,

6 Trichter,

6 Likörgläser,

4 Porzellanbecken verschiedener Größe,

2 Messermesser,

2 Messermesser,

1 Bestellung



1. Verpackung

Somit alle Post nach für einen mehrtägigen Aufenthalt an Bord erforderliche Ausrüstung.

Einrichtungen zum Aufsteigen aller der für Ausrüstungsgegenstände somit das mit zu liefernden Lebensmittel (Eisefrank) sind anzubringen.

2. Geräte für die Räume der Besatzung

Die nach Verbleib erforderlichsten Gerätschaften sind vollständig mitzuliefern.

3. Kücheninventar.

Für die Küche ist ein außerordentlich großer Herd für Kochherd anzubringen. Dieser ist mit Brennstoffen und Wasserzufuhr versehen, zu beschaffen, und ist ein Dampf-Ofen anzubringen. Die Küche ist mit einem vollständigen Satz Kochgeschirr und allen erforderlichen Küchengeräten und reichlich mit Wasser anzustatten.

Anfall.

UnfallvorschriftenLeitungsvorschriftenLeitungen

Für sämtliche Maschinen, sowie für die  
 Dampfanlagen sind nach Maßgabe  
 der Normal-Unfallvorschriften  
 auch für Leitungen der Wasserbauverwaltung  
 vom 8. Mai 1899. Schutzvorschriften  
 zu ergreifen.

Tlessburg, den 1. October 1904.  
 der Wasserbauinspektor.

Jeuph

Kurz Rammk.  
 Tlessburg, den 5. November.. 1904.  
 der Unterinspektor.

L. & Vay